



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Herrn  
Dr. Hans-Joachim Hummel  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
AG IG I 2  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 11  
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: [Torsten.Mertins@Landkreistag.de](mailto:Torsten.Mertins@Landkreistag.de)

AZ: II-770-20

Datum: 30.5.2018

Sekretariat: Steingrüber

Per E-Mail: [juergen.ehrhart@bmu.bund.de](mailto:juergen.ehrhart@bmu.bund.de)  
[agigi2@bmu.bund.de](mailto:agigi2@bmu.bund.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 über mittelgroße Feuerungsanlagen**

Ihr Zeichen: AG IG I 2 – IG I 2 – 50121/25

Ihr Schreiben vom 8.5.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Hummel,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben von 8.5.2018 und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 über mittelgroße Feuerungsanlagen. Aus unserer Mitgliedschaft haben uns zu dem Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen erreicht.

### **I. Allgemeines**

Es wird grundsätzlich befürwortet, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen künftig in drei Verordnungen übersichtlich geregelt sein sollen:

- Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) < 1 MW: 1. BImSchV
- Anlagen mit einer FWL ab 1 MW bis < 50 MW: Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen
- Anlagen mit einer FWL ab 50 MW: 13. BImSchV

In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von Teilen der 1. BImSchV und der TA Luft in die geplante Verordnung begrüßt. Es wird auch begrüßt, dass Verbrennungsmotoren mit aufgenommen werden und damit eine allgemeinverbindliche Regelung für diese Anlagen getroffen wird.

### **II. Zu einzelnen Regelungen**

1. Eine Feuerungsanlage und eine Verbrennungsmotoranlage sind unterschiedliche Anlagentypen, die in dem Verordnungsentwurf in § 2 dementsprechend unterschiedlich definiert sind. An anderer Stelle, wie z. B. im Titel, im Anwendungsbereich oder in Nr. 2 der Anlage 1 (zu § 5), werden diese Begriffe allerdings so verwendet, als sei Feuerungsanlage ein Oberbegriff. Dies könnte in der praktischen Anwendung zu Verwirrung führen. So ließe sich hieraus möglicherweise schließen, dass nur Feuerungsanlagen zu registrieren seien, nicht aber Verbrennungsmotoranlagen – was aber Voraussetzung für die behördli-

che Überwachung ist. Daher ist es für die rechtssichere Anwendung wünschenswert, bei den verwendeten Begriffen auf eine deutliche Unterscheidung zu achten.

2. Die Definition der Feuerungsanlage in § 2 Abs. 15 des Verordnungsentwurfs beinhaltet nicht, wofür die erzeugte Wärme eingesetzt wird. Eine technische Nutzung (z. B. das Entfernen von Rückständen auf Werkzeugen und Teilen, das Trocknen von Produkten, das Umformen oder Glühen von Teilen) ist begrifflich nicht ausgeschlossen, sodass diese Anlagen vom Begriff der Feuerungsanlage mit umfasst werden. Ob diese Produktionsanlagen die ihnen auferlegten Grenzwerte einhalten können, ist nicht bekannt. Da in dem Verordnungsentwurf über den Begriff der Feuerungsanlage die Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Produktionsanlagen mit einer technischen Feuerung faktisch verschärft werden, regen wir eine Überprüfung und ggf. begriffliche Klarstellung an.
3. Der Verordnungsentwurf bezieht darüber hinaus alle Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) ein, ohne kleinere BHKW von kostenträchtigen Anforderungen freizustellen. So haben BHKW aller Größen hohe Anforderungen an die Emissionen von Formaldehyd (meist 20 mg/m<sup>3</sup>) einzuhalten, was nach Einschätzungen aus der Praxis nicht ohne Verwendung von Katalysatoren möglich ist und somit gerade für die Kleinanlagen, z. B. in Wohnhäusern oder als Teil kleinerer Biogasanlagen, eine erhebliche Investition bedeutet. Weiter bedeutet die Pflicht zur jährlichen Messung auf Formaldehyd höhere laufende Kosten, so dass manche Kleinanlagen kaum mehr wirtschaftlich betrieben werden können.
4. Bei den Emissionsbegrenzungen für Stickoxide in § 9 Abs. 16 des Verordnungsentwurfs handelt es nicht um gerundete Werte. Wir regen eine Prüfung der Vorschrift an, da üblicherweise einem Betreiber noch ein gewisser Sicherheitspuffer gelassen wird.
5. Aus der Praxis wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Ableitbedingungen der Abgase in § 18 des Verordnungsentwurfs sehr knapp gehalten sind. Dieser nimmt Bezug auf die TA Luft 2002. Die TA Luft 2002 enthält einen Querverweis auf die Richtlinie VDI 3781, Blatt 4 – Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleine und mittlere Feuerungsanlagen aus dem Jahr 1980. Die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 aus dem Jahr 1980 wurde durch die neue Ausgabe vom Juli 2017 – Ableitbedingungen für Abgase; Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere Feuerungsanlagen – ersetzt. Durch die Bezugnahme auf die Anwendung der TA Luft 2002 wird die Anwendungsmöglichkeit der neuen VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 – möglicherweise unbeabsichtigt – ausgeschlossen. Dabei bietet gerade diese neue Richtlinie taugliche Berechnungsverfahren unter rechnerischer Einbeziehung von Gebäude- und Geländegeometrie, um nachzuweisen, dass Rauchgase sicher die Rezirkulationszone verlassen und den freien Windstrom erreichen. Wir regen daher an, die Anwendung der neuen VDI 3781, Blatt 4, Juli 2017, in der neuen Verordnung zu verankern.
6. Zu den Festlegungen in Abschnitt 3 (Messung und Überwachung) des Verordnungsentwurfs ist anzumerken, dass zwar angegeben ist, in welchem Turnus Einzelmessungen bestimmter Emissionswerte an bestimmten Anlagen wie lange (Ermittlung von Halbstundenwerten) durchzuführen sind. Die TA Luft fordert jedoch zur statistischen Absicherung der Messergebnisse eine bestimmte Anzahl von Messwiederholungen. Dazu, wie häufig eine Einzelmessung zu wiederholen ist, finden sich im Verordnungsentwurf keine Angaben. Wir regen daher an, dazu klare Aussagen zu formulieren.

### III. Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich der mittelgroßen Feuerungsanlagen fehlt es an gesicherten Zahlen zu den nicht genehmigungspflichtigen Anlagen. Nach Expertenschätzungen existieren in Deutschland ca. 40.000 mittlere Feuerungsanlagen (30.000 nicht genehmigungsbedürftige und 10.000 genehmigungsbedürftige). Des Weiteren sind ca. 16.000 Verbrennungsmotorenanlagen (darunter 5.000 Biogasmotoren) von der geplanten Verordnung betroffen.

Aus zwei Landkreisen ist uns berichtet worden, dass nach dortiger Einschätzung etwa 150 bzw. 200 Anlagen vorhanden sein dürften, die unter die geplante Verordnung fallen. Jährlich kämen etwa 10 Anlagen neu hinzu. Der Zusatzaufwand für die Überwachung (ein Drittel der Anlagen pro Jahr) und die Registrierung sowie für die Überwachung der Neuanlagen wird von einem Landkreis mit ca. 0,5 Vollzeitäquivalenten geschätzt.

Von einem Landkreis ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass die unteren Immissionsschutzbehörden zuletzt mit der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12.7.2017 (42. BImSchV) neue und umfangreiche Aufgaben erhalten haben. Vor diesem Hintergrund seien die nunmehr in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Aufgaben in Bezug auf mittelgroße Feuerungsanlagen ohne zusätzliches Personal voraussichtlich nicht zu erfüllen.

Wir bitten Sie, diese Hinweise im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in grey ink that reads "Mertins". The letters are cursive and slightly slanted to the right.

Dr. Mertins